

BESCHLUSS

I.

Die am 27. Juni 2016 durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts getroffene Eilregelung betreffend den Einsatz von Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Mohr wird gem. § 21i Abs. 2 S. 3 GVG genehmigt.

II.

Aus Anlass des Beschlusses der stellvertretenden Vorsitzenden des 5. Strafsenats in der Strafsache gegen Gäbel u.a. (III-5 StS 1/14) vom 11. Juli 2016, mit dem die Hinzuziehung eines zweiten Ergänzungsrichters widerrufen worden ist, der übermäßigen Auslastung des 3., des 4., des 6., des 7., des 17. und des 22. Zivilsenats sowie des Eintretens von Richterin am Amtsgericht Dr. Nottmeier wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2016 wie folgt geändert:

1.

Es wird festgestellt, dass Richter am Oberlandesgericht Russack – unter Verbleib im 3. Strafsenat, im 3. Senat für Bußgeldsachen und im 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen – mit Wirkung vom 11. Juli 2016 als zweiter Ergänzungsrichter in dem vor dem 5. Strafsenat anhängigen Verfahren gegen Gäbel u.a. (III-5 StS 1/14) ausgeschieden ist.

2.

Der 24. Zivilsenat übernimmt vom 3. Zivilsenat die ersten zehn ab dem 15. Juli 2016 neu eingehenden U-Sachen gemäß Ziff. 9 und 10 seiner Zuständigkeit.

Der 10. Zivilsenat übernimmt vom 4. Zivilsenat die ersten acht ab dem 15. Juli 2016 neu eingehenden U-Sachen gemäß Ziff. 3 und 4 seiner Zuständigkeit.

Der 14. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat die ersten 20 ab dem 15. Juli 2016 neu eingehenden U-Sachen gemäß Ziff. 1 seiner Zuständigkeit, soweit sie aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf stammen.

Der 16. Zivilsenat übernimmt vom 7. Zivilsenat die ersten 20 ab dem 15. Juli 2016 neu eingehenden U-Sachen gemäß Ziff. 4 seiner Zuständigkeit.

Der 20. Zivilsenat übernimmt vom 17. Zivilsenat die ersten 20 ab dem 15. Juli 2016 neu eingehenden U-Sachen seiner Zuständigkeit.

Der 21. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat die ersten zehn ab dem 15. Juli 2016 neu eingehenden U-Sachen gemäß Ziff. 1 seiner Zuständigkeit.

3.

Für alle Übernahmen gemäß Ziff. 2 dieses Beschlusses gilt, dass U-Sachen von der Übernahme ausgeschlossen bleiben, wenn bei dem abgebenden Senat bereits über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren entschieden worden ist, die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war oder bei dem abgebenden Senat bereits eine - nicht abzugebende - Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im laufenden Geschäftsjahr anhängig war. In diesen Fällen ist ersatzweise die jeweils danach neu eingehende Sache zu übernehmen.

4.

Richterin am Amtsgericht Dr. Nottmeier tritt mit Wirkung vom 01. August 2016 zum 24. Zivilsenat.

Düsseldorf, 13. Juli 2016

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Thole	Bergmann-Streyl	Derrix
- erkrankt -	- Urlaub -	
Drossart	Havliza	Jenssen
	- Urlaub -	
Kaiser	Manderscheid	Dr. Puderbach-Dehne
- Urlaub -		
van Rossum	Dr. Scholten	